



Struktureinheit: Fachbereich Gesundheit  
Abt. Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner: Frau Dr. Schwarzer  
Telefon: 0345 221 36 20 o. -10  
Telefax: 0345 221 36 12  
Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)  
E-Mail: [veterinaeramt@halle.de](mailto:veterinaeramt@halle.de)

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza**

Auf Grundlage des § 13 der Geflügelpest-Verordnung sowie § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ergeht hiermit nachstehende Allgemeinverfügung:

1. **Sämtliches im Gebiet der Stadt Halle (Saale) gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich**
  - a. **in geschlossenen Ställen oder**
  - b. **unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.**
2. **Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Wettbewerbe mit Geflügel und Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.**
3. In begründeten Fällen kann der Tierhalter einen Antrag auf Ausnahme von der Aufstallungspflicht gemäß Nr. 1 dieser Verfügung bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Gesundheit, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, stellen.
4. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Nr. 1. und Nr. 2. wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sie kann jederzeit – auch kurzfristig – widerrufen werden oder gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

### **Begründung:**

I

Das FLI bewertet das Risiko der Einschleppung des Influenza-Virus H5 aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände aktuell als „hoch“. Seit dem 30.10.2020 werden in Deutschland täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel gemeldet. Die Funde stammen überwiegend aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste. Hier wurden bisher mehrere Tausend verendete Enten und Gänse (überwiegend Pfeifenten und Nonnengänse) geborgen. Auch von der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern werden tote AI-positive Wildvögel gemeldet. Vereinzelt gibt es auch in Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Bayern und Hessen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Viren in Deutschland bei Wildvögeln weiterverbreiten und es jederzeit zu weiteren Fällen kommen kann, auch in bisher nicht betroffenen Bundesländern. Überall dort, wo Kontaktmöglichkeiten zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel, insbesondere Wasservögeln, bestehen, können Infektionen eingetragen werden und neue Infektionsquellen entstehen sofern nicht ein Virusaustrag aus diesen betroffenen Beständen unterbunden werden kann. Es wurden bereits mehrere Ausbrüche der Geflügelpest in Legehennenhaltungen, anderen Hühnerhaltungen, Enten- und Gänsehaltungen, Putenhaltungen sowie anderen Geflügelhaltungen amtlich festgestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass der Eintrag der Geflügelpest in diese Betriebe durch infizierte Wildvögel erfolgt ist.

## II

Die örtliche Zuständigkeit der Stadt Halle (Saale) folgt aus den §§ 1 und 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA). Sachlich ist sie für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG LSA) zuständig.

Die Aufstallung von gehaltenem Geflügel ist gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung nach Durchführung einer Risikobewertung gemäß Abs. 2 anzuordnen. Der Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung unter anderem die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestandes zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten, zugrunde zu legen. EU-Wildvogelrastgebiete und RAMSAR-Gebiete werden zu den Geflügelpest-Risikoarealen gezählt.

Nach dieser Maßgabe habe ich hier bei der aktuellen Risikobewertung berücksichtigt, dass das Gebiet der Stadt Halle (Saale) an einem Durchzugs- und Rastgebiet für wildlebende Wasservögel gelegen ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass das Gebiet der Stadt Halle (Saale) von dem Fluss Saale und zugehörige Überflutungsgebieten durchzogen ist, welche als Rastplätze für Zugvögel dienen.

Bei der Aviären Influenza (AI) handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

Bei den angeordneten Maßnahmen handelt es sich um das mildeste Mittel, um den Ausbruch der Tierseuche im Gebiet der Stadt Halle (Saale) nach Möglichkeit schnell und wirksam zu verhindern.

Aus diesem Grund ist die Aufstallung des Geflügels anzuordnen.

Die Untersagung der Veranstaltungen mit Geflügel einschließlich Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen und Wettbewerben mit Geflügel folgt aus §§ 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung und § 4 Abs. 2 ViehVerkV. Das Risiko der Ausbreitung von Seuchen bei derartigen Veranstaltungen ist groß. Das Zusammentreffen von Geflügel aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommen kann.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es daher erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art, von Geflügel zu verbieten.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Auf Grundlage des § 14 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes kann bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr die Allgemeinverfügung durch Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine weitere Einschleppung der Seuche in die Hausgeflügelbestände soll verhindert werden.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen von Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

**Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Markt 1 in 06110 Halle (Saale) erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher ist die angeordnete Maßnahme auch dann zu beachten, wenn gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch erhoben wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale) gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 04. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 65) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle (Saale), den 23.12.2020

Im Auftrag

gez.  
Dr. Schwarzer  
Amtstierärztin

## Rechtsquellen

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen **Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)** vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (**AG TierGesG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 40)

**Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170)

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) vom 18.10.2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

**Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

**Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.04.2020 (GVBl. LSA S. 134)

**Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)** vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)